Zahnärztekammer Niedersachsen

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Patienteninformation

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Basistarif

Das Honorar für zahnärztliche Leistungen bei privatversicherten Patienten bemisst sich nach dem 1,0 bis 3,5fachen Steigerungssatz des Gebührensatzes bei Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Vereinfacht gesagt, richtet sich dies nach den Umständen des Einzelfalls.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass die Vergütung bei der Behandlung gesetzlich Krankenversicherter bereits etwa dem 2,3fachen Steigerungssatz entspricht.

Ihr Versicherungsvertrag sieht jedoch nur eine Erstattung bis zum maximal 2,0fachen Steigerungssatz vor. Darüber hinaus ist Gegenstand Ihres Versicherungsvertrages lediglich ein Leistungsumfang, der sich an dem der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert, d. h., dass Ihre Versicherungsleistung lediglich eine Erstattung für das zahnärztliche Honorar unterhalb des in der sozialen Krankenversicherung Üblichen vorsieht und wesentliche Teile möglicher Behandlungen nach der GOZ von der Erstattung gänzlich ausgeschlossen sind.

Es steht Ihnen frei, mit Ihrem Zahnarzt vor Beginn der Behandlung eine vom Basistarif abweichende Vereinbarung zu treffen, um eine vollständig nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Zahnärzte mögliche Behandlung zu erhalten.

Das allerdings hat zur Folge, dass bestimmte Kosten nur teilweise, bzw. gar nicht von Ihrer Krankenversicherung erstattet werden und Sie diese selbst zu tragen haben.